

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.581/1
VOM 23. JUNI 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 26. April 2011 von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 27. Juni 2011 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes „zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen samt Protokoll, geschehen zu Brüssel am 7. Oktober 2009“ abzugeben, hat nach Untersuchung des Vorentwurfs in seinen Sitzungen vom 26. Mai 2011 und vom 23. Juni 2011 folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

* *

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf zielt darauf ab, einem Doppelbesteuerungsabkommen mit China² und einem Protokoll zu diesem Abkommen³ zuzustimmen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Aus den dem Begutachtungsantrag beigefügten Dokumenten geht hervor, dass die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“, die das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen eingesetzt hat, am 26. Oktober 2010 der Auffassung war, dass das Abkommen ein gemischter Vertrag ist⁴.

2. Da die englische Fassung des Doppelbesteuerungsabkommens und des Protokolls vorrangig ist, wird diese Fassung dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegt werden müssen. Dem Entwurf ist außerdem eine deutsche Übersetzung der zur Zustimmung vorgelegten Texte beizufügen, damit das Parlament in Kenntnis der Sachlage entscheiden kann.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Abkommen „zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen“, geschehen zu Brüssel am 7. Oktober 2009.

³ Protokoll, geschehen zu Brüssel am 7. Oktober 2009.

⁴ Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik (IKA) billigte den Bericht der Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“ über das schriftliche Verfahren, was durch Schreiben vom 20. Januar 2011 bestätigt wurde.

3. Artikel 26 Paragraph 1 des Doppelbesteuerungsabkommens lautet wie folgt:

“De bevoegde autoriteiten van de overeenkomstsluitende Staten wisselen de inlichtingen uit waarvan kan worden verwacht dat ze relevant zullen zijn voor de uitvoering van de bepalingen van deze Overeenkomst of voor de toepassing of de tenuitvoerlegging van de nationale wetgeving met betrekking tot de belastingen van elke soort en benaming die worden geheven ten behoeve van de overeenkomstsluitende Staten, met name voor het vermijden van het ontduiken van die belastingen, voor zover de belastingheffing waarin die nationale wetgeving voorziet niet in strijd is met de Overeenkomst. De uitwisseling van inlichtingen wordt niet beperkt door de artikelen 1 en 2.”

Artikel 1 des Abkommens beschreibt den persönlichen Geltungsbereich, nämlich Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind, während Artikel 2 die unter das Abkommen fallenden Steuern bestimmt. Es handelt sich um Steuern vom Einkommen, die ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung für Rechnung eines Vertragsstaates oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden (Paragraph 1 des Artikels). Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen in Belgien gilt, gehören die Einkommensteuer der natürlichen Personen, die Körperschaftsteuer, die Steuer vom Einkommen der nicht gewerblich tätigen juristischen Personen, die Steuer vom Einkommen der beschränkt Steuerpflichtigen und die zusätzliche Krisenabgabe, jeweils einschließlich der Vorsteuern zu diesen Steuern und der Zuschläge zu diesen Steuern und Vorsteuern (Paragraph 3 des Artikels).

Die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs mit China ist jedoch allgemein und ist also nicht auf die in Artikel 1 des Abkommens erwähnten Personen und auf die in Artikel 2 des Abkommens angeführten Steuern beschränkt. Außerdem können auch Informationen bei einer zuständigen Behörde eingeholt werden, selbst wenn diese Behörde diese Informationen für ihre eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt (neuer Artikel 26 Paragraph 4 des Abkommens). Der Staat, bei dem die Informationen eingeholt werden, muss die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen nutzen (idem).

Demzufolge stellt sich die Frage, wer in Belgien dem Informationsantrag einer zuständigen Behörde von China wird stattgeben müssen.

Aus Artikel 3 Paragraph 1 j) des Abkommens ergibt sich, dass in Belgien unter zuständige Behörde der Minister für Finanzen oder sein zuständiger Vertreter verstanden wird. Da es sich um einen gemischten Vertrag handelt, ist die Befugnis nicht ausschließlich dem föderalen Minister der Finanzen (oder seinem zuständigen Vertreter) zugewiesen; es kann jedoch auch um einen Finanzminister der Teilstaaten gehen.

Deshalb ist es ratsam, auf innerbelgischer Ebene einen Koordinationsmechanismus und ein Koordinationsorgan vorzusehen, sodass die zuständigen Behörden von China wissen, an wen sie einen Informationsantrag richten müssen und der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen untereinander bestimmen können, wie einem konkreten Antrag stattgegeben wird. Der Staatsrat empfiehlt deswegen, diesbezüglich ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu schließen⁵.

4.1. Fraglich ist, ob die Regelung bezüglich des Informationsaustauschs (Artikel 26 des Doppelbesteuerungsabkommens) zu verwaltungs- oder strafrechtlicher Ahndung und zu Zwangsvollstreckung führen kann, wenn verweigert wird, an Untersuchungsaufgaben mitzuarbeiten.

Es steht dem Verfasser des Entwurfs zu, über diese Frage zu entscheiden und je nach seinen Absichten eventuell das Zustimmungsdekret um normative Bestimmungen in diesem Sinne zu ergänzen.

4.2. Was die Möglichkeit betrifft, Informationen zu erteilen, um die der andere Vertragsstaat ersucht hat und die sich bei Banken oder sonstigen Finanzinstituten befinden (Artikel 26 Paragraph 5 des Doppelbesteuerungsabkommens), wird in Artikel 4 des Protokolls bereits ein spezifisches Sanktionssystem vorgesehen. Dieser Artikel bestimmt nämlich:

„a) om dergelijke inlichtingen te verkrijgen heeft de Belgische belastingadministratie de bevoegdheid om de bekendmaking van inlichtingen te vragen en om een onderzoek en verhoren in te stellen, niettegenstaande andersluidende bepalingen in zijn binnenlandse belastingwetgeving;

b) straffen waarin de nationale wetgeving van België voorziet voor iemand die nalaat om inlichtingen te geven die belangrijk zijn voor de uitvoering van zijn binnenlandse belastingwetgeving, zijn van toepassing alsof de verplichting om inlichtingen te geven waarin paragraaf 5 voorziet een verplichting was waarin is voorzien door de binnenlandse belastingwetgeving van België;

c) wanneer een persoon weigert om inlichtingen te verstrekken die in het kader van paragraaf 5 zijn gevraagd of nalaat die inlichtingen te geven binnen de termijnen die door de belastingadministratie van België vereist zijn, mag de belastingadministratie van België gepaste dwangmaatregelen tegen die persoon nemen”.

⁵ Siehe Artikel 1bis des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen und das Zusammenarbeitsabkommen vom 7. Dezember 2001 zwischen dem Föderalstaat und den Regionen über den Informationsaustausch im Rahmen der Ausübung ihrer steuerlichen Zuständigkeiten und über die Konzertierungsverfahren hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der von den Regionen an den Regionalsteuern vorgenommen Änderungen und hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der Einführung allgemeiner Steuersenkungen oder -erhöhungen in der geschuldeten Steuer der natürlichen Personen durch die Regionen.

Da die Deutschsprachige Gemeinschaft noch nicht über eigene Steuern verfügt und somit noch keine eigene Steuerverwaltung hat, kann diese Regelung jedoch noch keine Anwendung finden.

Sobald die Deutschsprachige Gemeinschaft Steuern einführt und über eine eigene Steuerverwaltung verfügt, wird gemäß dem für Strafvorschriften geltenden Legalitätsprinzip durch ein Dekret bestimmt werden müssen, was die Umschreibung bezüglich der durch das innerstaatliche Recht Belgiens vorgesehenen Strafen für jemanden, der es unterlässt, für die Ausführung seiner innerstaatlichen Steuergesetzgebung wichtige Informationen zu erteilen in Artikel 4 b) des Protokolls genau beinhaltet, und was unter angemessene Strafmaßnahmen in Artikel 4 c) des Protokolls zu verstehen ist.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammerpräsident,
	J. BAERT,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	M. TISON,	
	L. DENYS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	G. VERBERCKMOES,	Kanzler.

Der bericht wurde von Herrn F. VANNESTE, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

G. VERBERCKMOES

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor,
übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN